



## Richtlinien

### zum Schüler- und Kindergartentransport

*gültig ab dem Schuljahr 2022/23*



#### Zielsetzung

Die Marktgemeinde Passail organisiert und führt mit eigenen Schulbussen und unter Heranziehung verschiedener lokaler Transportunternehmen den Schülertransport und Kindergartentransport im Gemeindegebiet. Ziel ist der sichere und pünktliche Transport möglichst aller Kinder unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gem. § 30 Familienausgleichsgesetz aus 1967. Dieses Bürgerservice ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Passail, zudem sehr kostenintensiv und es werden folgende Grundlagen zwischen Marktgemeinde Passail und Eltern festgelegt:

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn das Kind das gesamte Schuljahr den Schüler- oder Kindergartentransport in Anspruch nimmt. Für Ein-/Austritte während des Schuljahres kann keine fixe Reservierung übernommen werden.
- 1.2. Nachmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn auf der jeweiligen Tour noch freie Plätze sind.
- 1.3. Eine Anmeldung gilt nur als fixiert, wenn das Anmeldeformular im Zuge der Kindergartenanmeldung oder Schuleinschreibung (Volksschulen) oder Schulanmeldung (Mittelschule) ausgefüllt und von den Erziehungsberechtigten unterfertigt wird. Anmeldeformulare sind auf der Homepage unter [www.passail.at](http://www.passail.at) abrufbar bzw. liegen in den Bildungseinrichtungen und in der Marktgemeinde Passail auf (*gültig ab dem Schuljahr 2022/23*).
- 1.4. Anmeldeschluss ist jährlich der 30.04. des Jahres für das darauffolgende Schul-/Kindergartenjahr (erstmalig mit 30.04.2022 für das Schuljahr 2022/23) und ist jedes Jahr erneut vorzunehmen.
- 1.5. Gemeindefremde Kinder sind von einem Schüler- oder Kindergartentransport ausgenommen.
- 1.6. Sprengelfremde Kinder können nur dann transportiert werden, wenn eine vom Bund finanzierte Tour möglich ist.
- 1.7. Für Zubringertransporte zur Linienbushaltestelle ist ebenfalls eine Anmeldung erforderlich.
- 1.8. Die Haltepunkte werden nach dem Anmeldeschluss (30.04. d.J.) festgelegt und orientieren sich an den bestehenden Haltestellen.
- 1.9. Wenn Kinder aufgrund von Krankheit oder anderen Umständen nicht mitfahren können, sind unsere Schulbusfahrer zu verständigen.

- 1.10. Es kann vorkommen, dass Schulkinder und Kindergartenkinder im Rahmen von sogenannten „Mischfahrten“ gemeinsam transportiert werden. Diese gemeinsame Beförderung ist im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen möglich.
- 1.11. Der Schüler- und Kindergartentransport ist auf die Nutzung für die Allgemeinheit ausgelegt; es kann nicht auf einzelne Wünsche Rücksicht genommen werden.
- 1.12. Wir behalten uns vor, dass es bei schlechten Fahrverhältnissen (zB Glatteis oder starkem Schneefall) zu Verzögerungen kommen kann bzw. bei Extremverhältnissen den Transport kurzfristig aus Sicherheitsgründen einzustellen.
- 1.13. Pünktlichkeit: Damit der Fahrplan eingehalten werden kann, müssen die Kinder mind. 5 Minuten vor der Abfahrtszeit bei den Haltepunkten warten. Sollte es aufgrund der Fahrverhältnisse zu Verspätungen kommen, bitte erst nach einer Verspätung von mind. 10 Minuten das Schulbuspersonal kontaktieren.

## **2. Schülertransport**

- 2.1. Sobald ein Schülertransport angeboten wird und sonst kein sonstiges geeignetes Verkehrsmittel (zB Linienbus) zur Verfügung steht, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten für die Beförderung einen Selbstbehalt in Höhe von 19,60 Euro für jedes Schuljahr direkt an das jeweilige Transportunternehmen zu leisten, wodurch sich die Vergütung durch den Bund reduziert. Das entsprechende Formular (Beih89 vom Bundesministerium für Finanzen) ist jährlich zum Zwecke der Schülerfreifahrt direkt an das Transportunternehmen zu übermitteln. Mit dem Formular (Beih89) erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass ihr Kind den Anordnungen des Schulbusfahrers Folge zu leisten hat (zB Sicherheitsgurt, Verhalten im Bus usw.) oder ansonsten von der Beförderung ausgeschlossen werden kann.
- 2.2. Im Rahmen des Schülertransports besteht kein Anspruch auf Hausabholungen. Es gibt festgelegte Haltepunkte, die sich jährlich je nach Tourenplanung verändern können.
- 2.3. Den Schülern ist aufgrund von Bundesvorgaben 2 Kilometer Fußweg bis zur Bildungseinrichtung oder Linienbushaltestelle zumutbar. In diesen Fällen ist ein Schülertransport ausgeschlossen, sofern nicht eine Tour mit 2/3 Wegstrecke im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs gefahren werden kann. Dies kann allerdings zu längeren Touren führen.
- 2.4. Beim Heimtransport ist laut Bundesvorgabe eine Stunde Wartezeit zumutbar. Wir versuchen, lange Wartezeiten wenn möglich zu vermeiden. Deshalb kann es vorkommen, dass die Kinder mit unterschiedlichen Bussen für den Frühtransport bzw. Heimtransport befördert werden.
- 2.5. Die Abholzeiten für den Frühtransport werden den Eltern seitens der einzelnen Transportunternehmen Ende August/Anfang September bekanntgegeben.
- 2.6. Damit der Fahrplan eingehalten werden kann, haben sich die Schüler unmittelbar nach Schulschluss (max. 10 Minuten) zum Haltepunkt vor der Schule zu begeben.
- 2.7. Die Heimtransportzeiten hängen vom endgültigen Stundenplan ab und werden jährlich gemeinsam mit den Schulleitungen fixiert.
- 2.8. Die Schulleitungen sind bemüht, die Stundenpläne bereits vor Beginn des neuen Schuljahres bekanntzugeben, damit die Tourenpläne so früh wie möglich erstellt werden können.
- 2.9. Nach dem 1. Oktober d.J. dürfen seitens der Schulleitungen keine Veränderungen mehr am Stundenplan vorgenommen werden, da die beim Bund eingereichten Fahrzeiten

kontrolliert werden und Verfehlungen zum Streichen der Finanzvergütung führen. Finden dennoch kurzfristige Stundenplanänderungen statt, wird versucht den Transport durch die Gemeinde zu organisieren andernfalls sind seitens der Schulleitung die Erziehungsberechtigten zu verständigen und der Heimtransport durch die Eltern selbst zu organisieren.

- 2.10. Änderungen von Wohnadressen der Schüler sind von den Schulleitungen umgehend an die Marktgemeinde zu melden.
- 2.11. Nach Freigegegenständen, Förderunterricht oder sonstigen geänderten Schulschlusszeiten ist grundsätzlich kein Schülertransport vorgesehen. Es kann versucht werden, wie bei der regelmäßigen Teilnahme am ECDL-Führerschein in der Mittelschule Passail einen Heimtransport möglich zu machen. Dies benötigt bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Ressourcen einen entsprechenden Beschluss im Vorstand oder Gemeinderat.

### 3. Kindergartentransport

- 3.1. Der Kindergartentransport ist ein freiwilliges Service der Marktgemeinde Passail und wird während dem Schuljahr zu folgenden Tarifen angeboten:  
**Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 € 28-- pro Monat (10 Monate) bzw. jedes weitere Kind im selben Haushalt € 23,-- pro Monat.** Automatische Valorisierung alle zwei Jahre in Höhe von 2,-- pro Monat.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird einheitlich festgelegt (unabhängig von Wegstrecke, Anzahl der Tage der Beförderung oder ob nur Früh- oder Mittagsfahrt in Anspruch genommen wird).
- 3.3. Die Vorschreibung der Elternbeiträge erfolgt monatlich im Nachhinein für 10 Monate.
- 3.4. An schulautonomen Tagen findet der Kindergartentransport nur dann statt, wenn mindestens 5 Anmeldungen vorliegen (Erhebung durch den Kindergarten).
- 3.5. Der Kindergartentransport ist nur innerhalb der Ortsteilsprengel möglich:
  - Kindergarten Arzberg = Altgemeinden Arzberg, Neudorf und Plenzengreith
  - Kindergarten Passail = Altgemeinde Passail (Ausnahme: Ortszentrum Passail kein Transport)
  - Kindergarten Hohenau = Altgemeinde Hohenau
- 3.6. Bei Platzmangel in einem Kindergarten kann es zu Sprengelerweiterungen kommen.
- 3.7. Für Kinder im Ganztageskindergarten ist kein Kindergartentransport möglich (Ausnahme: Frühtour, sofern ein Platz vorhanden ist).
- 3.8. Für die Kinderkrippe kann kein Transport angeboten werden.
- 3.9. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, ihr Kind zu der vom Transportunternehmen festgelegten Haltepunkte zu bringen oder durch eine geeignete Person begleiten zu lassen. Das Kind ist an das Buspersonal zu übergeben und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen.
- 3.10. Änderungen von Wohnadressen der Kinder sind von den Kindergartenleitungen umgehend an die Marktgemeinde Passail zu melden.

### 4. Haftung während der Wartezeiten auf den Schulbus

- 4.1. Eine vorliegende Rechtsauskunft besagt, dass der Schulweg in Bezug auf die Haftung eine Angelegenheit der Erziehungsberechtigten ist. Demnach haften die Eltern ab dem Zeitpunkt, wo das Kind nach Schulschluss das Schulgebäude verlassen hat.
- 4.2. Nach Schulschluss haben die Erziehungsberechtigten folgende Möglichkeiten:

- Kind nützt den Linienbus zu seinen festgelegten Fahrzeiten
- Kind nützt den Schulbus zu seinen festgelegten Fahrzeiten
- Kind selbst abholen

4.3. Während der Busfahrt obliegt die Aufsichtspflicht beim Buspersonal.

4.4. Während der Schulzeiten obliegt die Aufsichtspflicht beim Lehrpersonal. Eine Frühaufsicht für die Zeit zwischen dem Ankommen mit dem Schulbus und Schulbeginn wird von der Marktgemeinde Passail zur Verfügung gestellt (Hausordnung der jeweiligen Schule).

## **5. Hinweis auf SAM**

Für alle Transporte, die nicht im Rahmen des Schülertransports möglich sind (zB Heimtransport nach Frei- und Fördergegenständen oder Musikschulunterricht usw.), verweisen wir auf SAM unter <https://oststeiermark.at/SAM/>, wo man bereits ab 3 Euro Fahrten buchen kann (Buchung durch die Eltern).

## **6. Gewerberechtliche Geschäftsführung**

Die gewerberechtliche Geschäftsführung ist für Fragen, welche die Gemeindebusse betreffen, zuständig. Sämtliche Fragen zu Touren, die unsere Kooperationspartner (Almenlandexpress, Handl, Niederl) betreffen, sind direkt an diese Transportunternehmen zu stellen.

## **7. Beschwerdestelle**

In der Marktgemeinde Passail wurde eine eigene Beschwerdestelle eingerichtet, welche per Mail unter [beschwerde@passail.at](mailto:beschwerde@passail.at) oder 03179/23300 erreichbar ist. Anregungen, Beschwerden, aber auch Lob kann dort eingebracht werden. Sollten Erziehungsberechtigte etwaige Ausnahmen zu diesen Richtlinien fordern, ist jedenfalls ein schriftlicher Antrag bei der Marktgemeinde Passail einzureichen. Das zuständige Gemeindegremium wird sich mit diesen Anträgen beschäftigen. Nach Beschlussfassung erhält der Antragsteller eine schriftliche Rückmeldung über die Beschwerdestelle.

## **8. Genehmigung**

Diese Richtlinie zum Schüler- und Kindergartentransport wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Passail mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.2.2022 zu GZ: 2022-2322 zu Punkt Top 6b der Tagesordnung genehmigt.